

Rechtssache C-242/22 PPU

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal da Relação de Évora – Strafabteilung – Zweite
Unterabteilung (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. März 2022

Rechtsmittelführer:

TL

Andere Partei des Verfahrens:

Portugiesischer Staat

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel in einem Strafverfahren, eingelegt von TL beim Tribunal da Relação de Évora (Berufungsgericht Évora) gegen den Beschluss des Tribunal Judicial da Comarca de Beja (Bezirksgericht Beja), mit dem der Antrag von TL auf Prüfung der Nichtigkeit wegen Nichtbestellung eines Dolmetschers bzw. fehlender Übersetzung – TL ist moldawischer Staatsangehöriger, der Portugiesisch weder versteht noch spricht – bei der Zwangsmaßnahme der Abgabe der Erklärung über die Identität und den Wohnsitz, der Vorladung gemäß Art. 495 Abs. 2 des Código de Processo Penal (Strafprozessordnung – CPP) zum Erscheinen vor Gericht, um gehört zu werden, und der Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zurückgewiesen worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1) und des Art. 3 der Richtlinie 2012/13/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1).

Vorlagefrage

Können die Art. 1 bis 3 der [Richtlinie 2010/64/EU] sowie Art. 3 der [Richtlinie 2012/13/EU] des Europäischen Parlaments und des Rates allein oder in Verbindung mit Art. 6 EMRK dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegenstehen, die die Nichtbestellung eines Dolmetschers und die fehlende Übersetzung von für einen Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, wesentlichen Verfahrenshandlungen mit relativer – von der Geltendmachung abhängiger – Nichtigkeit belegt und die Heilung dieser Mängel durch Zeitablauf zulässt?

Angeführte Unionsvorschriften

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren: Art. 1 bis 3

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren: Art. 3 und 6

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Código de Processo Penal (Strafprozessordnung, im Folgenden: CPP): Art. 92 Abs. 1 und 2, Art. 120 Abs. 1 und 2 Buchst. c sowie 3 Buchst. a und d, Art. 122 und Art. 196

„Art. 92

Sprache der Verfahrenshandlungen und Bestellung eines Dolmetschers

1. Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Verfahrenshandlungen ist die portugiesische Sprache zu verwenden, andernfalls sind diese nichtig.
2. Wenn eine Person, die keine Kenntnisse der portugiesischen Sprache besitzt oder diese nicht beherrscht, am Verfahren teilnimmt, wird – ohne Kosten für diese Person – ein geeigneter Dolmetscher bestellt, auch wenn derjenige, der bei dieser Handlung den Vorsitz innehat, oder einer der Verfahrensbeteiligten Kenntnisse der von dieser Person verwendeten Sprache besitzt.

...

Art. 120

Von der Geltendmachung abhängige Nichtigkeit

1. Jede andere als die im vorstehenden Artikel genannte Nichtigkeit muss von den betroffenen Personen geltend gemacht werden und unterliegt den Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels.

2. Die von der Geltendmachung abhängige Nichtigkeit gilt, neben den in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen, in folgenden Fällen:

...

c) Nichtbestellung eines Dolmetschers in den Fällen, in denen das Gesetz dies vorschreibt;

...

3. Die in den vorstehenden Absätzen genannte Nichtigkeit muss geltend gemacht werden:

a) im Falle der Nichtigkeit einer Handlung, bei der der Betroffene anwesend ist, bevor die Handlung abgeschlossen ist;

...

d) bei besonderen Verfahren zu Beginn der Sitzung.

Art. 122

Wirkungen der Nichtigkeitsklärung

1. Die Nichtigkeit führt zur Ungültigkeit der Handlung, bei der sie vorliegt, sowie der Handlungen, die von dieser abhängen und durch deren Nichtigkeit beeinträchtigt sein können.

2. In der Nichtigkeitsklärung wird bestimmt, welche Handlungen als ungültig anzusehen sind, und, soweit erforderlich und möglich, deren Wiederholung angeordnet ...

3. Bei der Nichtigkeitsklärung verfügt das Gericht die Aufrechterhaltung aller Handlungen, die vor den Auswirkungen der Nichtigkeit bewahrt werden können.

Art. 196

Erklärung über die Identität und den Wohnsitz

...

3. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass [der Beschuldigte] Kenntnis erhalten hat von:

- a) der Verpflichtung, vor der zuständigen öffentlichen Stelle zu erscheinen oder sich zu ihrer Verfügung zu halten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn er ordnungsgemäß vorgeladen wurde;
- b) der Verpflichtung, den Wohnsitz nicht zu wechseln und nicht für mehr als fünf Tage zu verlassen, ohne seinen neuen Wohnsitz oder den Ort, an dem er angetroffen werden kann, mitzuteilen;
- c) dem Umstand, dass spätere Zustellungen durch einfache Post an die in Abs. 2 angegebene Anschrift erfolgen, es sei denn, der Beschuldigte teilt eine andere Anschrift durch einen Antrag mit, der bei der Geschäftsstelle, bei der die Akte zu diesem Zeitpunkt geführt wird, abgegeben oder dieser per Einschreiben zugesandt wurde;
- d) dem Umstand, dass die Nichteinhaltung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Vorschriften seine Vertretung durch einen Verteidiger bei allen Verfahrenshandlungen, bei denen er das Recht oder die Pflicht hat, anwesend zu sein, sowie die Durchführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit rechtfertigt ...;
- e) dem Umstand, dass die Erklärung über die Identität und den Wohnsitz im Falle einer Verurteilung erst mit Erlöschen der Strafe erlischt.

Angeführte internationale Vorschriften

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950 (im Folgenden: EMRK): Art. 6 Abs. 3

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 TL ist moldawischer Staatsangehöriger, der Portugiesisch weder versteht noch spricht. Am 10. Juli 2019 wurde die Voruntersuchung eröffnet, wobei die entsprechende Niederschrift auf Portugiesisch verfasst und in die Amtssprache der Republik Moldau, Rumänisch, übersetzt wurde. Am selben Tag wurde von ihm gemäß Art. 196 des CPP die Abgabe einer Erklärung über die Identität und den Wohnsitz (Termo de Identidade e Residência, im Folgenden: TIR) verlangt; in diesem Dokument wurde seine Adresse angegeben.
- 2 TL wurde keine Übersetzung des TIR in die Amtssprache der Republik Moldau, Rumänisch, zur Verfügung gestellt, und bei der Eröffnung der Voruntersuchung und der Abgabe des TIR wurde kein Dolmetscher bestellt. In der Hauptverhandlung wurde TL von einer Verteidigerin unterstützt, und für die Übersetzung der Verhandlung wurde eine Dolmetscherin bestellt, die ordnungsgemäß vereidigt wurde.

- 3 Mit Urteil vom 11. Juli 2019, das am 26. September 2019 rechtskräftig wurde, wurde TL wegen der Straftaten des Widerstands und der Nötigung gegenüber einem Beamten gemäß Art. 347 Abs. 2 des Código Penal (Strafgesetzbuch), des gefährdenden Führens eines Kraftfahrzeugs gemäß Art. 291 Buchst. a und b sowie Art. 69 Abs. 1 Buchst. a des Código Penal und des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 des Decreto-Lei Nr. 2/98 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren, die für denselben Zeitraum unter Auflagen ausgesetzt wurde, einer zusätzlichen Strafe in Form eines zwölfmonatigen Fahrverbots für Kraftfahrzeuge und einer Geldstrafe in Höhe von 480 Euro (80 Tagessätze zu je 6 Euro) verurteilt.
- 4 TL reagierte auf die verschiedenen Versuche der Kontaktaufnahme seitens der Direção-Geral de Reinserção e Serviços Prisionais (Generaldirektion für Wiedereingliederung und Strafvollzug – DGRSP) an der im TIR angegebenen Adresse nicht und teilte auch keine Änderung seiner Anschrift zum Vermerk in der Akte mit.
- 5 Am 12. Januar 2021 wurde TL infolge eines Beschlusses vom 7. Januar 2021 gemäß und für die Zwecke von Art. 495 Abs. 1 und 2 CPP mit normaler Post mit Zustellungsnachweis an die im TIR angegebene Adresse vor Gericht geladen, um zur Verletzung der ihm im fraglichen Urteil auferlegten Pflichten, Verhaltensregeln und Obliegenheiten gehört zu werden. Am 6. April 2021 erfolgte eine erneute Zustellung an dieselbe Adresse durch einfaches Schreiben mit Zustellungsnachweis, in dem dem Beklagten ein neuer Termin mitgeteilt wurde. Bei diesen Zustellungen wurde die portugiesische Sprache verwendet. Zum anberaumten Termin erschien TL nicht bei Gericht.
- 6 Am 9. Juni 2021 wurde die Aussetzung der Vollstreckung der gegen TL verhängten Strafe widerrufen und der Erlass von Haftbefehlen für seine Überführung in eine Justizvollzugsanstalt verfügt. Dieser Beschluss wurde der Verteidigerin von TL und TL selbst durch einfache Post mit Zustellungsnachweis an die im TIR angegebene Adresse am 25. Juni 2021 zugestellt; er wurde am 20. September 2021 rechtskräftig. TL wurde dieser Beschluss auf Portugiesisch übermittelt, ohne eine entsprechende Übersetzung in die Amtssprache der Republik Moldau, Rumänisch.
- 7 Am 30. September 2021 wurde TL zur Verbüßung der dreijährigen Freiheitsstrafe verhaftet, und zwar an seiner neuen Adresse. Seither befindet er sich in Haft.
- 8 Am 11. Oktober 2021 benannte TL einen Rechtsbeistand für das Verfahren. Anschließend beantragte er beim Tribunal Judicial da Comarca de Beja, Juízo de Competência Genérica de Cuba (Bezirksgericht Beja, Gericht mit allgemeiner Zuständigkeit Cuba, im Folgenden: erstinstanzliches Gericht), die Prüfung der Nichtigkeit, die sich aus der Nichtbestellung eines Dolmetschers und dem Fehlen einer Übersetzung bei folgenden Verfahrenshandlungen ergebe:
 - Abgabe der Erklärung über die Identität und den Wohnsitz (TIR);

- Vorladung, um gemäß Art. 495 Abs. 2 CPP persönlich zu den Voraussetzungen für den Widerruf der Aussetzung der gegen ihn im Verfahren verhängten Freiheitsstrafe gehört zu werden;
 - Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe.
- 9 Mit Beschluss vom 20. November 2021 wies das erstinstanzliche Gericht den Antrag von TL mit der Begründung zurück, dass die Nichtbestellung eines Dolmetschers und das Fehlen einer Übersetzung bei den fraglichen Verfahrenshandlungen zu einer relativen oder von der Geltendmachung abhängigen Nichtigkeit führten, die dadurch geheilt worden sei, dass sie nicht innerhalb der in Art. 120 Abs. 3 Buchst. a und d CPP vorgesehenen gesetzlichen Fristen geltend gemacht worden sei.
- 10 Gegen diese Entscheidung legte TL beim Berufungsgericht Évora (im Folgenden: vorlegendes Gericht) ein Rechtsmittel ein und beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen, mit der die Eröffnung der Voruntersuchung, die Abgabe des TIR, der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe und die entsprechende Zustellung für inexistent erklärt werden, sowie festzustellen, dass die anschließenden Verfahrenshandlungen unwirksam sind.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Vorbringen von TL

- 11 TL trägt vor, dass die EMRK in der Hierarchie der Rechtsquellen nach der überwiegenden Meinung in der nationalen Lehre und Rechtsprechung zwischen der Constituição da República Portuguesa (Verfassung der Portugiesischen Republik, im Folgenden: CRP) und den allgemeinen Gesetzen einzuordnen sei. Obwohl die EMRK in der portugiesischen Rechtsordnung angesichts von Art. 8 Abs. 2 CRP unterhalb der Verfassung einzuordnen sei, komme ihr doch ein höherer Stellenwert als den allgemeinen Gesetzen zu, so dass die EMRK Vorrang vor dem CPP habe.
- 12 Die Mindestmaßnahmen und -regeln der EMRK, die von den Organen der Europäischen Union befolgt würden, hätten zum Erlass der Richtlinien 2010/64 und 2012/13 geführt. So sei die Richtlinie 2010/64, die am 26. Oktober 2010 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sei und in Portugal bis zum 27. Oktober 2013 umzusetzen gewesen sei, in Portugal seit dem 28. Oktober 2013 unmittelbar anwendbar. Angesichts des Zeitpunkts des Sachverhalts sei sie somit auf den vorliegenden Fall anwendbar.
- 13 Auch wenn diese Richtlinie vom portugiesischen Staat nicht umgesetzt worden sei, bedeute dies angesichts des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung nicht, dass sie in der portugiesischen Rechtsordnung und in der

Rechtsordnung der Europäischen Union nicht in Kraft wäre. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs könne eine Richtlinie auch dann, wenn eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sei, ohne Umsetzung unmittelbar anwendbar sein, sofern die Umsetzungsfrist verstrichen sei, die Richtlinie Rechte verleihe und der Inhalt der Bestimmung, die diese Rechte verleihe, hinreichend klar, genau und unbedingt sei, was hier der Fall sei. Obwohl die Richtlinie 2010/64 von Portugal nicht umgesetzt worden sei, seien somit alle Voraussetzungen für eine unmittelbare Geltung in der innerstaatlichen Rechtsordnung und die Entfaltung unmittelbarer Wirkungen, insbesondere einer vertikalen unmittelbaren Wirkung, erfüllt, so dass die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie vor jedem Gericht im Gebiet der Union geltend gemacht werden könne.

- 14 Daher sei es von wesentlicher Bedeutung, die Anwendbarkeit und die Gewährleistung des Rechts auf einen Dolmetscher während des gesamten Verfahrens klar zu bestimmen. TL habe nur bei der Hauptverhandlung einen Dolmetscher gehabt. Die Richtlinie 2010/64 lege in Bezug auf die Übersetzung von Verfahrenshandlungen eindeutig einen Katalog von Handlungen fest, die übersetzt werden müssten. Dieser Katalog werde als „Mindestrechte“ definiert, ähnlich wie in Art. 6 Abs. 3 EMRK, und bestehe aus einer Mindestzahl von Unterlagen, deren Festlegung die Unionsrechtsordnung für angemessen und vernünftig erachtet habe.
- 15 Insoweit habe der Gerichtshof im Urteil vom 12. Oktober 2017, Frank Sleutjes (C-278/16, EU:C:2017:1010), festgestellt, dass „Art. 3 der Richtlinie [2010/64] dahin auszulegen [ist], dass ein Rechtsakt wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine ‚wesentliche Unterlage‘ im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, gemäß den von dieser Bestimmung aufgestellten Formerfordernissen eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um so ein faires Verfahren zu gewährleisten“.
- 16 Das portugiesische Strafprozessrecht enthalte keine Vorschrift, die einen vergleichbaren Katalog von Mindestrechten oder übersetzungspflichtigen Unterlagen vorsehe; sie lege auch kein Minimum von übersetzungspflichtigen Unterlagen fest. Dieses Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen werde jedoch unmittelbar dem portugiesischen Staat und seinen Gerichten auferlegt, die verpflichtet seien, als allgemeine Regel die Übersetzung „jegliche[r] Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche[r] Anklageschrift und jegliche[n] Urteil[s]“ vorzusehen, zu denen die gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie einzubeziehenden Dokumente hinzukämen.
- 17 Daher hätten die Verfahrenshandlungen der Eröffnung der Voruntersuchung und der Abgabe des TIR sowie der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der

Vollstreckung der Strafe, da es sich bei diesem um einen Beschluss über die Verhängung einer Strafe und die Anordnung eines Freiheitsentzugs handele, übersetzt werden müssen, was nicht geschehen sei.

- 18 Ebenso werde im Urteil vom 12. Oktober 2017, Frank Sletjtes (C-278/16, EU:C:2017:1010), festgestellt, dass, wenn ein Strafbefehl „nur in der Sprache des jeweiligen Verfahrens an eine Person gerichtet wird, obwohl sie diese Sprache nicht beherrscht, ... diese Person nicht in der Lage [ist], die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe zu verstehen, und ... somit ihre Verteidigungsrechte nicht wirksam ausüben [kann], wenn sie nicht eine Übersetzung des Strafbefehls in eine ihr verständliche Sprache erhält“.
- 19 Außerdem sei die Richtlinie 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren seit dem 2. Juni 2014 in Portugal unmittelbar anwendbar. Angesichts des Zeitpunkts des Sachverhalts, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei, sei diese Richtlinie auch auf dieses anwendbar.
- 20 Das Recht des Beschuldigten, in einer ihm verständlichen Sprache belehrt und unterrichtet zu werden, sei ein konkretes und wirksames Recht, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 19. Dezember 1989, Kamasinski/Österreich, festgestellt habe. Es genüge daher nicht, dass die Justizbehörden lediglich einen Dolmetscher bestellten, sie müssten anschließend überprüfen, inwieweit dieser seinen Aufgaben gerecht geworden sei.
- 21 Nach Art. 6 Buchst. a und e EMRK habe jede angeklagte Person mindestens das Recht, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“ und „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“.
- 22 Da die gesetzlichen Bestimmungen klar und umfassend seien und dem Beschuldigten vom Anfang bis zum Ende des Verfahrens einen Dolmetscher und eine Übersetzung garantierten, sei die übliche Praxis, einen Dolmetscher erst in der Hauptverhandlung zu bestellen, wie es in diesem Fall geschehen sei, nicht ausreichend.
- 23 Da im vorliegenden Fall die Rechte des Klägers auf Verdolmetschung und Übersetzung von Verfahrenshandlungen sowie auf Belehrung und Unterrichtung, die sich aus diesen Richtlinien ergäben, verletzt worden seien, seien auch die sich aus den Richtlinien ergebenden Pflichten und Obliegenheiten des portugiesischen Staates, einschließlich der Gerichte, verletzt worden.
- 24 Da TL ein ausländischer Staatsbürger sei, der keine Kenntnisse des Portugiesischen besitze und Portugiesisch nicht beherrsche, müsse für jede Verfahrenshandlung, bei der er anwesend sei, ein Dolmetscher für ihn bestellt werden, insbesondere wenn er über seine Rechte und Pflichten belehrt werde, wie in Art. 92 Abs. 2 CPP vorgesehen.

- 25 Um für die Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden zu können, hätte sich TL der Verpflichtungen bewusst sein müssen, denen er durch die Abgabe des TIR unterlag, was nicht der Fall gewesen sei, da ihm keine Übersetzung zur Verfügung gestellt worden sei. Tatsächlich könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass TL die Bedeutung dieser Verpflichtungen und Vorgaben im Mindesten verstanden habe, geschweige denn, dass er in der Lage gewesen wäre, die Nichtigkeit aufgrund der Nichtbestellung eines Dolmetschers und der fehlenden Übersetzung mehrerer Verfahrenshandlungen geltend zu machen, bevor der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe rechtskräftig geworden sei.
- 26 So könnten die Eröffnung der Voruntersuchung und der abgegebene TIR sowie andere nachfolgende Verfahrenshandlungen, zu denen die Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Strafe gehöre, angesichts der grundlegenden Verteidigungsrechte des Rechtsmittelführers und des verfassungsmäßigen Rechts auf ein faires und gerechtes Verfahren – das nur möglich sei, wenn ihm angemessene Gelegenheiten zur Verteidigung eingeräumt würden, ohne dass er gegenüber seinen Gegnern, nämlich der Staatsanwaltschaft als Anklägerin, direkt oder indirekt benachteiligt werde –, keine verfahrensrechtliche Relevanz haben.
- 27 Die vom Rechtsmittelführer geltend gemachte Nichtigkeit, d. h. die Nichtigkeit wegen Nichtbestellung eines Dolmetschers und fehlender Übersetzung bei der Eröffnung der Voruntersuchung, der Abgabe des TIR, beim Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Strafe und bei dessen Zustellung sei nicht heilbar (vgl. Urteil des Berufungsgerichts Évora, Rechtsache Nr. 55/2017.9GBLGS.EI).
- 28 Daher hätte u. a. bei der Eröffnung der Voruntersuchung, der Abgabe des TIR, in Bezug auf den Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe und bei dessen Zustellung eine Übersetzung in die Muttersprache des Rechtsmittelführers erfolgen müssen. Darüber hinaus hätte dem Beschuldigten bereits bei der Eröffnung der Voruntersuchung und der Abgabe des TIR ein Dolmetscher von den Polizeikräften und/oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden müssen, und zwar ab dem Zeitpunkt seiner Festnahme oder zumindest ab dem Zeitpunkt, in dem er sich verpflichtet sah, die von den Behörden vorgelegten Dokumente zu unterzeichnen, um sicherzustellen, dass er die sich aus dem TIR ergebenden Verpflichtungen verstanden habe.
- 29 Nach geltendem Strafprozessrecht sei der TIR eine wesentliche Unterlage, die unter Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2010/64 falle und infolgedessen in die Sprache des Landes, aus dem der Beschuldigte stamme, übersetzt werden müsse, da in diesem Dokument auf die in Art. 196 Abs. 3 CPP vorgesehenen Verpflichtungen verwiesen werde.
- 30 Da eine positive Verpflichtung des portugiesischen Staates zur Vornahme bestimmter Handlungen bestehe, gehe die Unterlassung dieser Handlungen außerdem lediglich zu Lasten des portugiesischen Staates, und die geltend

gemachten Verfahrensmängel könnten nicht als heilbar eingestuft werden, wenn derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorzunehmen sei, nicht reagiere, zumal diese Mängel den Justizbehörden zuzurechnen seien. Darüber hinaus implizierten die den Justizbehörden auferlegten Verpflichtungen die Aufhebung aller nationalen Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen der genannten Richtlinien zuwiderliefen, in denen eine gemeinsame Gemeinschaftsregelung niedergelegt sei, die ein System zur Geltendmachung der Nichtigkeit umfasse, das darauf abziele, dem Staat anzulastende Versäumnisse zu beheben.

- 31 Folglich seien die Verfahrenshandlungen im vorliegenden Fall, d. h. die Eröffnung der Voruntersuchung, die Abgabe des TIR, der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der gegen den Rechtsmittelführer verhängten Strafe und dessen Zustellung, nicht existent, da sie ursprünglich nicht gültig gewesen seien. Sie müssten daher für ungültig erklärt werden, da sie keine Rechtswirkungen entfalten könnten und wiederholt werden müssten, und demzufolge seien auch die nachfolgenden Verfahrenshandlungen für nichtig zu erklären.
- 32 Der Rechtsmittelführer tritt ferner der Auffassung entgegen, dass sein Recht auf rechtliches Gehör gewahrt worden sei, weil er während des gesamten Verfahrens von einer Pflichtverteidigerin vertreten worden sei. Abgesehen davon, dass die für ihn bestellte Verteidigerin ihn weder bei der Eröffnung der Voruntersuchung noch bei der Abgabe des TIR vertreten habe, habe sie lediglich an der Hauptverhandlung und der Anhörung nach Art. 495 Abs. 2 CPP teilgenommen und die Zahlung der gegen ihn verhängten Geldstrafe in Raten beantragt. Sie habe zu keiner Entscheidung, die den Rechtsmittelführer persönlich betroffen habe, vorher Stellung genommen und alle Entscheidungen, die die Grundrechte des Rechtsmittelführers ernsthaft beeinträchtigten, rechtskräftig werden lassen. In diesem Sinne könne nicht gesagt werden, dass das Recht des Rechtsmittelführers auf rechtliches Gehör durch die für ihn bestellte Pflichtverteidigerin ausgeübt worden sei. Auch dieses ihm nach dem CPP zustehende Recht sei somit verletzt worden.
- 33 Das Scheitern der Versuche der Behörden, mit dem Rechtsmittelführer Kontakt aufzunehmen, damit die als Bedingung für die Aussetzung festgelegten Auflagen erfüllt würden – das der einzige Grund für den Widerruf der Aussetzung gewesen sei –, sowie der Umstand, dass der Rechtsmittelführer die Vorladungen nach Art. 495 Abs. 2 CPP und den Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe tatsächlich nicht erhalten habe, seien auf einen Wechsel des Wohnsitzes des Rechtsmittelführers zurückzuführen. Dieser macht geltend, er habe die betreffenden Schreiben nicht erhalten, da er nicht mehr an der im TIR angegebenen Adresse wohne. Da der TIR nicht übersetzt worden sei, habe er nicht gewusst, dass er diesen Wohnsitzwechsel hätte anzeigen müssen.

Begründung des Beschlusses des Tribunal Judicial da Comarca de Beja, mit dem der Antrag des Rechtsmittelführers zurückgewiesen wurde

- 34 Das erstinstanzliche Gericht ist dem Vorbringen von TL nicht gefolgt, sondern hat sich dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft in deren Beantwortung angeschlossen und auf dieser Grundlage den angefochtenen Beschluss erlassen, mit dem der Antrag des Rechtsmittelführers mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass die Nichtbestellung eines Dolmetschers und die fehlende Übersetzung bei den genannten Verfahrenshandlungen zu einer relativen Nichtigkeit führe, die von der Geltendmachung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist abhängig sei und daher zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses bereits geheilt gewesen sei.
- 35 Es stellte fest, dass die Nichtbestellung eines Dolmetschers oder das Fehlen einer Übersetzung für einen Beschuldigten, der die portugiesische Sprache nicht verstehe oder nicht spreche, bei der Eröffnung der Voruntersuchung und der Zustellung des Beschlusses nach Art. 495 CPP zu einer relativen oder von der Geltendmachung abhängigen Nichtigkeit im Sinne von Art. 120 Abs. 1 Buchst. c CPP führe.
- 36 Gemäß Art. 120 Abs. 3 Buchst. a und d CPP gelte die Nichtigkeit wegen fehlender Übersetzung bei der Eröffnung der Voruntersuchung und fehlender Übersetzung des Beschlusses nach Art. 495 CPP als geheilt, wenn sie nicht bei der Eröffnung der Voruntersuchung, zu Beginn der Hauptverhandlung oder spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung der gegen den Beschuldigten verhängten Freiheitsstrafe geltend gemacht worden sei.
- 37 Darüber hinaus erklärt das erstinstanzliche Gericht, dass ihm der Inhalt der Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung bekannt sei.
- 38 Obwohl eine Richtlinie in der Regel erst nach ihrer Umsetzung Wirkungen entfalte, könne nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine nicht oder fehlerhaft umgesetzte Richtlinie unmittelbar bestimmte Wirkungen entfalten (vertikale unmittelbare Wirkung), und der Einzelne könne sich vor Gericht auf die Richtlinie berufen, wenn a) sie nicht oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sei, b) die Bestimmungen der Richtlinie unbedingt und hinreichend klar und genau seien, c) die Bestimmungen der Richtlinie dem Einzelnen Rechte verliehen, d) die Umsetzungsfrist abgelaufen sei.
- 39 Das Gericht ist jedoch nicht der Ansicht, dass das innerstaatliche Recht, insbesondere Art. 120 Abs. 1 Buchst. c CPP – nach dem die fehlende Bestellung eines Dolmetschers in Fällen, in denen sie gesetzlich vorgeschrieben sei, zu einer heilbaren Nichtigkeit führe, die innerhalb der in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fristen geltend gemacht werden müsse – angesichts dieser unionsrechtlichen Vorschriften unmittelbar und ausdrücklich aufgehoben sei.

- 40 Es ist der Auffassung, dass die Annahme einer solchen (das innerstaatliche Recht außer Kraft setzenden) Auslegung in allgemeiner und abstrakter Weise, ohne Art. 120 Abs. 1 Buchst. c CPP irgendeine praktische Wirksamkeit beizumessen – wie sie TL vertrete –, rechtswidrig und nicht mit den Grundsätzen der Union vereinbar sei, an die der portugiesische Staat (und die Gerichte) gebunden seien (nämlich dem Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung).
- 41 Angesichts des Vorstehenden geht das erstinstanzliche Gericht davon aus, dass das Fehlen einer Übersetzung oder eines Dolmetschers für einen ausländischen Beschuldigten, der der portugiesischen Sprache nicht mächtig sei, sei es bei der Mitteilung der aus dem TIR resultierenden Verpflichtungen, sei es bei der Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe gemäß Art. 120 Abs. 1 Buchst. c CPP, zu einer relativen oder von der Geltendmachung abhängigen Nichtigkeit führe. Diese Nichtigkeit müsse nach Maßgabe des Art. 120 Abs. 3 Buchst. a und d CPP geltend gemacht werden, der Fristen für diese Geltendmachung festlege, nach deren Ablauf die Nichtigkeit als geheilt gelte.
- 42 Außerdem sei TL bei der Hauptverhandlung anwesend gewesen – ihm sei ein geeigneter Dolmetscher zur Seite gestellt worden und er habe Rechtsbeistand durch eine Verteidigerin erhalten –, in der er sein Verteidigungsrecht in vollem Umfang wahrnehmen können, er mit den ihm zur Last gelegten Tatsachen konfrontiert worden sei und ihm das Endurteil mitgeteilt worden sei (alle diese Handlungen seien in der Verhandlung mündlich übersetzt worden).
- 43 Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör sei im Verfahren gewahrt worden: Der Beschuldigte sei regelmäßig und ordnungsgemäß von allen Entscheidungen und Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden. Er sei während des gesamten Verfahrens durch eine Verteidigerin vertreten worden, die ordnungsgemäß und regelmäßig von allen Verfahrenshandlungen (Urteil, Vorladungsbeschlüsse zur Anhörung von FL und Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe) in Kenntnis gesetzt worden sei.
- 44 Alle im Verfahren ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen seien rechtskräftig geworden, ohne dass sie Gegenstand eines Rechtsbehelfs oder einer Beschwerde gewesen wären, so dass jegliche im Laufe des Verfahrens aufgetretene (etwaige) Ungültigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt als geheilt gelte. Aus den oben dargelegten Gründen hat das erstinstanzliche Gericht daher den Antrag von TL auf Prüfung der geltend gemachten Nichtigkeit wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgewiesen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 45 Die Richtlinien 2010/64 und 2012/13 wurden nicht in portugiesisches Recht umgesetzt und die jeweiligen Umsetzungsfristen, die am 27. November 2013 bzw. am 2. Juni 2014 endeten, sind abgelaufen.

46 Angesichts der Anträge von TL sind folgende Fragen zu prüfen und zu entscheiden:

a) Feststellung, ob die Richtlinien 2010/64 und 2012/13 in der innerstaatlichen Rechtsordnung Anwendung finden, und zwar durch „vertikale unmittelbare Wirkung“, so dass sie im innerstaatlichen Recht zwingend anzuwenden sind und diesem vorgehen, oder, falls eine solche Wirkung nicht besteht, durch Auslegung des innerstaatlichen Rechts nach dem „Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung“ (entsprechend dem Urteil vom 13. November 1990, Marleasing, C-106/89, EU:C:1990:395, Rn. 8).

b) In beiden Fällen – vertikale unmittelbare Wirkung oder unionsrechtskonforme Auslegung – wird anschließend zu prüfen sein, ob die Verfahrenshandlungen, deren Gültigkeit der Rechtsmittelführer in Frage stellt – die Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung, der TIR, die Vorladung nach Art. 495 Abs. 2 CPP und die Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe –, im Hinblick auf die Wahrung der in Art. 6 Abs. 3 EMRK vorgesehenen „Mindestrechte“ unter den Begriff „wesentliche Unterlagen“ im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2010/64 fallen und ob bei diesen Handlungen das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung nach den Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64 und Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2012/13 hätte gewahrt werden müssen.

c) Falls die vorstehende Frage bejaht wird, sind die rechtlichen und prozessualen Folgen der unterlassenen Bestellung eines Dolmetschers und der unterlassenen Übersetzung dieser Handlungen festzustellen, und es ist folglich zu prüfen, ob die vom erstinstanzlichen Gericht vorgeschlagene Auslegung des Art. 120 Abs. 3 CPP – wonach die aus der fehlenden Übersetzung bei der Eröffnung der Voruntersuchung, der Abgabe des TIR, der Vorladung nach Art. 495 Abs. 2 CPP und der Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Strafe folgende Nichtigkeit als geheilt anzusehen ist, da sie weder bei der Eröffnung der Voruntersuchung noch zu Beginn der Hauptverhandlung noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses geltend gemacht wurde – mit der Anwendung dieser Richtlinien vereinbar ist.

47 Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die vom erstinstanzlichen Gericht vorgeschlagene Auslegung von Art. 120 Abs. 3 CPP – wonach die Nichtigkeit wegen fehlender Übersetzung und Nichtbestellung eines Dolmetschers bei der Abgabe des TIR, der Ladung des Beschuldigten zum Erscheinen vor Gericht gemäß Art. 495 Abs. 2 CPP und der Zustellung des Beschlusses über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, da sie nicht innerhalb der in Art. 120 Abs. 3 CPP vorgesehenen Fristen geltend gemacht wurde – mit der Anwendung der genannten Richtlinien vereinbar ist.

48 Es handelt sich um eine Anwendung des Unionsrechts, und die Frage, um die es geht, ist die Bestimmung der angemessenen verfahrensrechtlichen Sanktion für ungültige Strafverfahrenshandlungen, die durch Vorschriften in Rechtsakten der

Union geregelt sind. Die mit den fraglichen Richtlinien verfolgten Ziele sind daher zwingend zu beachten, da die Mitgliedstaaten gemäß Art. 291 AEUV verpflichtet sind, das Unionsrecht im innerstaatlichen Recht „unter Berücksichtigung seiner Eigenheiten und Besonderheiten“ anzuwenden. Diese Prämisse beruht auf den Grundsätzen der Gemeinschaftstreue, der loyalen Zusammenarbeit und der Gesamtkohärenz der Unionsrechtsordnung. Aus dieser Prämisse folgt, dass Verstöße gegen die Vorschriften des Unionsrechts nicht sanktionslos bleiben dürfen, wenn die Verfolgung der mit den verletzten Vorschriften verfolgten Ziele gewährleistet werden soll.

- 49 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass der zwingende Charakter der Anwendung der Richtlinienbestimmungen – im vorliegenden Fall durch vertikale unmittelbare Wirkung – angesichts des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts die Nichtanwendbarkeit aller Bestimmungen des nationalen Rechts zur Folge hat, die diesen Unionsrechtsakten zuwiderlaufen. Nach Auffassung dieses Gerichts ist jedoch im Hinblick auf die Konfiguration des vorliegenden Falles fraglich, ob die in der angefochtenen Entscheidung angewandte Regelung des Art. 120 Abs. 3 CPP über die Heilung der Nichtigkeit tatsächlich im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinien steht, die zur Anwendung kommen sollen, oder ob sie mit diesen koexistieren kann.
- 50 In der Rechtsordnung der Europäischen Union ist in Art. 267 AEUV ausdrücklich vorgesehen, dass ein nationales Gericht, bei dem eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts anhängig ist, den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen kann oder muss, je nachdem, ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben ist oder nicht. Da im vorliegenden Fall gegen die fragliche Entscheidung gemäß Art. 400 Abs. 1 Buchst. c CPP kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, ist das vorliegende Gericht gemäß Art. 267 AEUV verpflichtet, dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens die oben genannte Frage vorzulegen.
- 51 Da es sich um eine Vorlagepflicht handelt, liegt im Übrigen keiner der Fälle vor, in denen das nationale Gericht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs von einer solchen Vorlage befreit ist, da weder die Richtlinien, die zur Anwendung kommen sollen, als solche klar sind, noch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Klärung dieser Richtlinien speziell in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die oben genannte Frage erfolgt. Es liegt also keiner der sich aus der Rechtsprechung ergebenden Fälle einer Befreiung von der Vorlagepflicht vor.
- 52 Außerdem sieht Art. 267 Abs. 4 AEUV ausdrücklich vor: „Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit“. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Rechtsmittelführer in der vorliegenden Rechtssache seit dem 30. September 2021 aufgrund der Entscheidung, mit der die Aussetzung der Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe widerrufen wurde, in Haft befindet und dass die Gültigkeit dieser Entscheidung im Rechtsmittel in Frage gestellt wird, ist ein Antrag auf Behandlung des Vorabentscheidungsersuchens im beschleunigten Verfahren oder

im Eilverfahren gemäß den Art. 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs zu stellen.

53 Nach alledem entscheiden die Richter der Strafabteilung des Berufungsgerichts Évora aus den oben dargelegten Gründen,

1. die oben genannte Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen;

2. zu beantragen, dass das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 Abs. 4 AEUV, Art. 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs im beschleunigten Verfahren oder im Eilverfahren behandelt wird.

ARBEITSDOKUMENT